

Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe in Körchow, Camin und Marsow
vom

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 33 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Körchow, Camin und Marsow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätten

-für Säрге und Urnen für 30 Jahre 300,00 €

Wahlgrabstätten

-für Säрге und Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 330,00 €

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
je Grabbreite und Jahr 11,00 €

Rasenwahlgrabstätte

inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege

- für einen Sarg je Grabbreite für 30 Jahre 1.455,00 €
in Körchow 1.620,00 €
in Camin

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte Sarg
je Grabbreite und Jahr 48,50 €
in Körchow 54,00 €
in Camin

Rasenwahlgrabstätte

inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege

- für eine Urne je Grabbreite für 30 Jahre 1.365,00 €
in Körchow 1.545,00 €
in Camin

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte Urne
je Grabbreite und Jahr 45,50 €
in Körchow 51,50 €
in Camin

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt auf den Friedhöfen

- in Körchow 16,00 €
- in Camin 21,00 €
- in Marsow 17,00 €

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungs-/Verwaltungsgebühren

- für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung 50,00 €

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 14,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 21,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 31,50 €

5. Pflegegebühren durch Rasen mähen nach vorzeitiger Rückgabe

frühestens nach 20 Jahren, je Grabbreite und Jahr 20,00 €

Die Pflegegebühren werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben, zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Körchow-Camin am



T. Anders, Pastor

T. Anders (Pastor)
Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderates

Karin Schwarze

K. Schwarze
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am26.04.2017..... beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt

bei der Stadt Wittenburg, Molkereistr. 4 19243 Wittenburg
im Internet unter dem Link [www.](#)

im Amt Zarrentin Kirchplatz 8 19246 Zarrentin am Schaalsee
im Internet unter dem Link [www.](#)

im Amt Hagenow Land Bahnhofstr. 25 19230 Hagenow
im Internet unter dem Link [www.](#)
und im Amtsblatt des Amtes Hagenow

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Internet, sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen wird.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Körchow-Camin am



T. Anders, Pastor

Karin Schwarze

T. Anders (Pastor)
Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderates

K. Schwarze
Mitglied des Kirchengemeinderates

**Hinweis auf die
öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe in Körchow, Camin und Marsow**

Die Friedhofsgebührenordnung wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am 26.04.2017

Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg
genehmigt am

öffentlich bekannt gemacht

bei der Stadt Wittenburg, Molkereistr. 4 19243 Wittenburg
im Internet unter dem Link [www.](#) am

im Amt Zarrentin Kirchplatz 8 19246 Zarrentin am Schaalsee
im Internet unter dem Link [www.](#) am

im Amt Hagenow Land Bahnhofstr. 25 19230 Hagenow
im Internet unter dem Link [www.](#) am
und im Amtsblatt des Amtes Hagenow in der Ausgabe vom

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in
Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Körchow-Camin am



T. Anders, Pastor

Karin Schwarze

T. Anders (Pastor)
Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderates

K. Schwarze
Mitglied des Kirchengemeinderates

